



**Satzung des  
Schützenvereins  
"TELL"  
Holzschwang e. V.**

# **Satzung des Schützenvereins "TELL" Holzschwang e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Schützenverein TELL Holzschwang e.V." und hat seinen Sitz in Neu-Ulm, Stadtteil Holzschwang. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB e.V.) und anerkennt dessen Satzung. Bei Ausweitung der Sportarten erfolgt der Beitritt zu den entsprechenden Landesfachverbänden, deren Satzung anerkannt wird.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den fairen sportlichen Wettkampf, insbesondere den Schießsport zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten und gesellschaftlichen Umgang zu pflegen. Ferner sorgt er für die Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheims und der Geräte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen, sowie konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweck sind:
  - a) Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden,
  - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und dergl.,
  - c) Förderung der Jugend durch Sportübungen,
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
  - e) Ausrichtung von vereinsinternen und vereinsexternen Wettkämpfen und Meisterschaften,
  - f) Teilnahme an vereinsexternen Wettkämpfen und Meisterschaften.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr erstreckt sich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) jugendliche Mitglieder,
  - b) erwachsene Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Das Mindesteintrittsalter richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Jedem Mitglied wird die Vereinssatzung zum Selbstkostenpreis überlassen, außerdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und kann nur zum Kalenderjahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Sie erlischt mit dem Tode.
8. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß oder Tod) erlöschen die Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen.

## **§ 5**

### **Ausschluß**

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann schriftlich durch die Vorstandschaft erfolgen:
  - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wird,
  - b) bei unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist,
  - d) bei groben oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin und das Vereinsansehen berührenden Gründen.
2. Dem Betroffenen ist von der Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluß kann binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch die Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu pflegen und zu erhalten, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben und zur gewissenhaften Verwaltung der ihnen durch die Vereinsleitung oder der Mitgliederversammlung übertragenen Funktionen.
4. Alle Mitglieder ab 14 Jahren haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Mitglieder unter 14 Jahren haben nur beratende Stimme.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verein erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den Zeitwert der gegebenen Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
6. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind Mitgliedsbeitragsfrei.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9

### Leitung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Schützenmeister vertreten (Geschäftsführender Vorstand). Jeder ist für sich alleine vertretungsbe-rechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Schützenmeister zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Schüt-zenmeister verhindert ist.

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Schützenmeister
- b) 2. Schützenmeister
- c) 1. Sportleiter
- d) 2. Sportleiter
- e) Schriftführer
- f) Chronist
- g) 1. Kassierer
- h) 2. Kassierer
- i) 1. Jugendsportleiter
- j) 2. Jugendsportleiter
- k) 1. Beisitzer
- l) 2. Beisitzer
- m) 3. Beisitzer
- n) 4. Beisitzer

Der Vorstandschaft gehören auch ein evtl. bestimmter Ehrenschiitzenmeister so-wie Ehrenvorstandschaftsmitglieder an.

3. Die Vorstandschaft kann jederzeit vom 1. Schützenmeister zu besonderen Anläs-sen durch Hilfskräfte erweitert werden.

4. Wahlen zum 1. und 2. Schützenmeister dürfen nur in geheimer Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Sie müssen jeweils mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt sich eine Stimmgleichheit, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft können per Akklamation gewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies bestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. Wird wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los.
6. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur volljährige Mitglieder.
7. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig, um einen neuen 1. Schützenmeister zu wählen. Der 2. Schützenmeister übernimmt bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte des 1. Schützenmeisters.
8. Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.
9. In Verbindung mit der Wahl der Vorstandschaft ist eine Fahnenabordnung, bestehend aus einem Fahnenträger und zwei Fahnenbegleitern, zu wählen.

## § 10

### Verwaltung des Vereins

1. Die gesamte Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
2. Der 1. Schützenmeister oder bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister leiten die Sitzungen der Vorstandschaft (Ausschußsitzungen). Er beruft die Vorstandschaft ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder dies beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Schützenmeisters. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Über die stattfindenden Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von der Vorstandschaft in der darauffolgenden Sitzung zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Vorstandschaftsmitglied hat in den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Das gleiche gilt für Ehrenschiützenmeister und Ehrenausschußmitglieder.
5. Aufgaben der Vorstandschaftsmitglieder:
  - a) Der 1. Schützenmeister hat zugleich als Aufsichtsperson die Befugnis, von unangemeldeter Kassenrevision Gebrauch zu machen. Er hat den Verein nach innen und außen zu vertreten.
  - b) Der 2. Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister bei dessen Verhinderung. Ansonsten unterstützt er den 1. Schützenmeister in allen Belangen.
  - c) Dem 1. und 2. Sportleiter obliegt der gesamte Schießbetrieb sowie dessen reibungsloser Ablauf.
  - d) Dem 1. Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen. Er, oder ein gewählter Chronist, führt auch die Vereinschronik.



- e) Der 1. bzw. 2. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben des Vereins. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung entgegen, darf aber Zahlungen ab DM 100,-- für den Verein nur mit der Zustimmung der Vorstandschaft leisten. Ferner hat er bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
  - f) Den Jugendsportleitern obliegt die Betreuung und Verantwortung für die Heranbildung von Jungschützen und Junioren auf schießsportlicher Basis.
  - g) Die Beisitzer haben neben ihrer beratenden Funktion in der Vorstandschaft die Aufgabe, dieselbe bei allen vereinsinternen Anlässen zu unterstützen.
6. Alle Mitglieder der Vorstandschaft tragen dem Verein gegenüber Verantwortung. Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich.

## **§ 11**

### **Revisoren**

In der Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen, der Wahlvorgang erfolgt nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung. Diese Beauftragten der Mitgliederversammlung haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich die Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben zu erstrecken haben. Diese Revisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den 1. Schützenmeister einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

## **§ 13**

## **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der 1. Schützenmeister muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes der Revisoren.
- b) Entlastung der gesamten Vorstandschaft und der Revisoren.
- c) Neuwahl bzw. Ersatzwahl der Vorstandschaft und der Revisoren.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlußfassung über Anträge der Vorstandschaft oder der Mitglieder.
- g) Beschlußfassung über die Auflösung oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein.

## **§ 15**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt und vorsieht.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens 1/5 der erschienen Mitglieder geheim (schriftlich) wählen wollen.
4. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Eine Änderung des § 2 dieser Satzung "Zweck des Vereins" bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.
3. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## **§ 17**

### **Erteilung einer Bescheinigung der Vereinszugehörigkeit zum Erwerb eines Waffen- oder Munitionserwerbscheines**

Verlangt ein Mitglied für den Erwerb eines Waffen- oder Munitionserwerbscheines eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum "Schützenverein TELL Holzschwang e.V.", so muß dieses Mitglied seit mindestens 3 Jahren als aktiver Schütze dem Verein angehören.

## **§ 18**

### **Königskette, Vereins- und Wanderpokale**

1. Die vereinseigene Königskette wird beim 1. oder 2. Schützenmeister aufbewahrt (die Vorstandschaft kann auch anderes beschließen). Der jeweilige Träger haftet für absichtliche oder grobfahrlässige Schäden an derselben persönlich. Dies gilt auch für die Jugendkönigskette.
2. Die Vereins- und Wanderpokale werden im Vereinsheim aufbewahrt.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung bzw. Eingliederung in einen anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
3. Eine Auflösung bzw. eine Eingliederung in einen anderen Verein ist nicht statthaft, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

## § 20

### **Rechtskraft dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. November 1979 den anwesenden Mitgliedern bekannt gegeben und deren Zustimmung wurde beantragt. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen, am 23. Januar 1993 und am 18. Januar 1997 wurde diese Satzung geändert.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mit der erforderlichen Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder dieser Satzung zugestimmt.
3. Durch diesen Beschluß tritt die Satzung in Kraft und wird somit rechtskräftig. Die bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Neu-Ulm/Holzschwang, den 18. Januar 1997